

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. März 1954

101/A.B.
zu 113/JAnfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abg. Ebenbichler und Genossen, betreffend Rückstellung der Konsumvereine, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz mit:

Art, Umfang und Wert des unbestrittenermassen entzogenen Vermögens der ehemaligen österreichischen Konsumvereine sowie die Verwendung dieses Vermögens in der Zeit der Entziehung bis zur Rückstellung wurde vom Zentralverband der Österreichischen Konsumgenossenschaften und von der allgemeinen Treuhand-Gesellschaft m. b. H. festgestellt. Die Erhebungen haben ergeben, dass das entzogene, zur Rückstellung begehrte Vermögen mit keinen fremden Vermögensteilen, und zwar weder der DAF noch der NSDAP oder des Staates, vermengt wurde und dass die Verbuchung korrekt erfolgt ist. Weiters wurde festgestellt, dass allfällige Investitionen oder Aufwendungen z. B. an den zurückgestellten Liegenschaften nur aus den vorhandenen Erträgen des entzogenen Vermögens, nicht aber aus Fremdvermögen getätigt wurden.

Auf Grund dieser Feststellungen war das gesamte vorhandene und entzogene Vermögen einschliesslich der Erträge nach dem ersten Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 256/1947, im Sinne eines den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947, entsprechenden Vergleiches zurückzustellen. Es ist also nur zurückgestellt worden, was entzogen wurde und was zum Zeitpunkt der Rückstellung noch vorhanden war. Darüber hinausgehende Ansprüche blieben unberücksichtigt.

-.-.-